

Einkaufszettel: Was braucht man für's beA?

Die Uhr tickt... Ab dem 1.1.2018 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach dem dann geltenden § 31a VI BRAO die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorhalten. Wer das beA nicht jetzt bereits nutzt, wird also früher oder später vor der Frage stehen, was eigentlich dafür alles nötig ist. Aber was verbirgt sich hinter den "erforderlichen technischen Einrichtungen", von denen das Gesetz spricht? Was muss also auf Ihren Einkaufszettel?

PC

Dies kann ein Desktop-Computer sein oder auch ein Notebook, idealerweise mit USB-Anschluss.

Betriebssystem und Internetbrowser

Für bestimmte gängige Betriebssysteme (Windows: ab Windows 7; Apple: ab OS X 10.9; Linux: openSUSE 13.2) und Internetbrowser (neuere Versionen von Internet Explorer, Firefox, Chrome und Safari) wird die Funktionsfähigkeit getestet. Welche Programmversionen dies jeweils genau sind, listet die BRAK [hier](#) auf.

Gut zu wissen: Das beA kann auch mit weiteren Betriebssystemen verwendet werden. Die Funktionsfähigkeit dieser weiteren Betriebssysteme im Zusammenhang mit dem beA ist jedoch nicht Bestandteil der Tests und ist daher möglicherweise nicht durchgängig gewährleistet.

Internetverbindung

Die Internetverbindung sollte eine ausreichende Geschwindigkeit aufweisen. Empfohlen werden mindestens 2 Mbit/s; nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Virenschutz

Mittlerweile bringen zwar schon einige Betriebssysteme einen Virenschutz mit. Idealerweise wird aber eine gesonderte Software zusätzlich installiert, die ständig aktuell zu halten ist. Tipps zum Virenschutz bei der Nutzung des beA finden Sie [hier](#).

beA Client Security

Auf dem PC muss die Software "beA Client Security" installiert werden. Näheres können Sie [hier](#) nachlesen.

beA Karte

Zumindest um sich erstmals in beA einloggen zu können, benötigen Anwälte die beA Karte Basis (bzw. Signatur). Diese können Sie bei der **BNotK** bestellen. Nähere Infos erhalten Sie [hier](#). Mitarbeiter sollten jeweils mit einer eigenen beA Karte Mitarbeiter ausgestattet werden.

Kartenlesegerät

Um die beA-Karte nutzen zu können, benötigen Sie einen Chipkartenleser, der an den PC angeschlossen und dort installiert wird (vgl. auch die Infos [hier](#)). Die Kartenleser werden in drei Sicherheitsklassen eingeteilt:

- Für die Anmeldung am beA genügt ein Kartenleser der Sicherheitsklasse 1, der nur einen Schacht zum Einführen der Karte besitzt, und z.B. auch in einer Computertastatur untergebracht sein kann. Für den

Einsatz von beA-Karten Mitarbeiter genügt dieser Kartenleser.



-
- Die qualifizierte elektronische Signatur kann - sofern sie eingesetzt wird - nur mit einem Kartenleser mit mindestens der Sicherheitsklasse 2 angebracht werden, der über ein externes PIN-Pad (Zifferntastatur) verfügt und entsprechend zertifiziert sein sollte. Derartige Kartenleser sollten im Zweifel aber nicht neu angeschafft, sondern nur verwendet werden, wenn sie sich ohnehin schon in der Kanzlei befinden.
-



-
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten sich für die Arbeit mit dem beA am besten einen Kartenleser der Sicherheitsklasse 3 bestellen. Mit diesem kann auch die PIN der beA-Karte geändert und das Signaturzertifikat aufgeladen werden. Erkennbar ist dieser Kartenleser an einem zusätzlichen Display.
-



Diverses

Sofern Sie sich bereits jetzt aktiv am Elektronischen Rechtsverkehr mit dem beA beteiligen und die Akten in Ihrer Kanzlei (zumindest auch) digital führen möchten, ist die Anschaffung weiterer Komponenten sinnvoll:

- **Scanner** zur Digitalisierung auf Papier erstellter bzw. auf Papier eingehender Dokumente
- **Dokumentenmanagementsystem/Kanzleisoftware** zur Führung der digitalen Akte
- **Drucker**, wenn ein Ausdruck bzw. für den Mandanten oder sonstige Beteiligte benötigt wird.